

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN, DIE BEIM EINKAUF VON PRODUKTEN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN DURCH LANDAL GREENPARKS ZUR ANWENDUNG GELANGEN:

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Artikel 1. DEFINITIONEN UND ANWENDBARKEIT

- 1.1 Diese allgemeinen Bedingungen (im Folgenden „Allgemeine Bedingungen“ genannt) sind auf alle Rechtsverhältnisse (einschließlich Bestellungen, Aufträge, Verträge sowie außer- und vorvertragliche Beziehungen) anzuwenden, die mit Bungalowparks und anderen Unternehmen, die unter Verwaltung von Landal GreenParks B.V. stehen und/oder sich in deren Besitz befinden, geschlossen werden.
Als unter Verwaltung stehende Unternehmen sind in jedem Fall alle (gegenwärtigen und zukünftigen) Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften der Landal GreenParks B.V. zu verstehen.
- 1.2 In diesen Allgemeinen Bedingungen werden die nachstehenden Begriffe und Ausdrücke wie folgt definiert:
- *Dienstleistung*: alle Tätigkeiten (in welcher Form und wie auch immer diese bezeichnet werden) des Lieferanten für Landal.
- *Lieferant*: jede natürliche oder juristische Person, bei der Landal Produkte und/oder Dienstleistungen bestellt und/oder bezieht.
- *Lieferung*: das Bringen einer oder mehrerer Gegenstände in den Besitz bzw. in die Verfügungsmacht von Landal und die eventuelle Installation/Montage gebrauchsfertiger Produkten oder gelieferter Leistungen.
- *Bestellung/Auftrag*: jeder Auftrag von Landal, in welcher Form auch immer.
- *Vertrag*: die Vereinbarungen zwischen Landal und dem Lieferanten, die sich auf die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen beziehen.
- *Parteien*: Landal und der Lieferant.
- *Produkt*: alle zur Ausführung eines Auftrags an Landal gelieferten oder zu liefernden Gegenstände und anderen Produkte.
- 1.3 Die Allgemeinen Bedingungen des Lieferanten sind nicht, auch nicht teilweise, anzuwenden und werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4 Kosten von oder im Zusammenhang mit Kalkulationen und/oder Angeboten des Lieferanten entstehende Kosten (einschließlich beispielsweise Tests und Muster) können Landal nicht in Rechnung gestellt werden, es sei denn, dass diesbezüglich andere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.
- 1.5 Bei Lieferanten, die einmal auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen unter Vertrag genommen wurden, wird deren stillschweigendes Einverständnis damit vorausgesetzt, dass diese Allgemeinen Bedingungen auch auf später mit Landal geschlossene Verträge angewendet werden.
- 1.6 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen nichtig oder anderweitig nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen und des Vertrags. Rechtlich nicht einwandfreie oder rechtlich nicht anwendbare Bestimmungen müssen durch Bestimmungen ersetzt werden, die dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen.
- 1.7 Änderungen und Ergänzungen von Bestimmungen eines Vertrags und/oder der Allgemeinen Bedingungen können nur schriftlich vereinbart werden.
- 1.8 Wenn eine Änderung und/oder Ergänzung gemäß 1.7 vereinbart wird, gilt diese Änderung oder Ergänzung nur für den betreffenden Vertrag.

Artikel 2. AUFTRAG UND ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

- 2.1 Aufträge werden von Landal stets schriftlich erteilt. Der Lieferant muss den ihm übermittelten Auftrag unverändert und unterzeichnet innerhalb von 14 Tagen nach Versanddatum an Landal zurücksenden. Wenn der Lieferant es versäumt, den Auftrag innerhalb der hierfür gesetzten Frist zurück zu senden und innerhalb dieser Frist keinen Einspruch gegen den Inhalt des Auftrags erhebt bzw. mit der Ausführung des Auftrags begonnen hat, wird der Auftrag als zu den in dem Auftrag angegebenen Bedingungen und unter Anwendbarkeit der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen angenommen betrachtet. Landal behält sich jedoch das Recht vor, den durch das Unternehmen erteilten Auftrag zu widerrufen, wenn der Lieferant diesen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Versanddatum schriftlich bestätigt hat. Wenn die (Auftrags-) Bestätigung von dem ursprünglichen Auftrag abweicht, ist Landal hieran nur gebunden, wenn das Unternehmen seine Zustimmung zu der bzw. den Abweichung(en) ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen durch Landal sowie diesbezügliche, durch das Unternehmen geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abweichungen.
- 2.2 Der Lieferant erklärt ausdrücklich, dass er Landal spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung alle Erläuterungen und Informationen zu sämtlichen Fakten und Umständen, die für Landal von Bedeutung sein können (in Zusammenhang mit weiterer Be- bzw. Verarbeitung sowie weiterem Vertrieb der durch ihn gelieferten Produkte), überlassen und keine Informationen zurückgehalten hat, die in diesem Zusammenhang in welcher Weise auch immer von Bedeutung sein könnten.
- 2.3 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, Landal – spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung – schriftlich über alle relevanten Anweisungen, Vorschriften bzw. Warnungen hinsichtlich der Art und Weise zu informieren, in der die Produkte, die Bestandteil der vereinbarten Lieferungen sind, adäquat und sicher durch Landal zu verwenden bzw. zu verarbeiten bzw. durch den Endnutzer anzuwenden sind. Der Lieferant hat Landal auch rechtzeitig in Schriftform über etwaige Änderungen an dem Produkt in Bezug auf Konstruktion, Material und Herstellung, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind, zu informieren.
- 2.4 Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, einen Auftrag ganz oder teilweise (durch Auslagerung, Vergabe an Subunternehmer oder Ankauf bei Dritten) von einem Dritten ausführen zu lassen, es sei denn, dass Landal hierzu ausdrücklich schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat. An diese Zustimmung können Bedingungen geknüpft werden. Der Lieferant bleibt zu jeder Zeit vollständig für die von ihm eingeschalteten Dritten verantwortlich und haftbar und muss Landal gegebenenfalls vollständig freistellen und entschädigen. Wenn der Lieferant mit Zustimmung von Landal den Vertrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen lässt, ist der Lieferant verpflichtet, diese Allgemeinen Bedingungen auf den Vertrag zwischen dem Lieferanten und Dritten anzuwenden.
- 2.5 Landal ist jederzeit befugt, in Rücksprache mit dem Lieferanten den Umfang und/oder die Beschaffenheit der zu liefernden Produkte und/oder Dienstleistungen zu ändern oder zu ergänzen. Wenn nach Auffassung des Lieferanten eine Änderung/Ergänzung Folgen für den vereinbarten Festpreis und/oder Zeitpunkt der Lieferung hat, ist er verpflichtet, bevor er die Änderung ausführt, Landal so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Kenntnis der geforderten Änderung, zu informieren.
- 2.6 Wenn der Lieferant meint, Anspruch auf eine Vergütung von Mehrarbeit zu haben, darf er mit der Ausführung der betreffenden Arbeiten erst dann beginnen, wenn er ein Angebot hinsichtlich des Umfangs der Mehrarbeit, die er infolge der Änderung erwartet, und der hiermit verbundenen

- Kosten für Landal erstellt hat. Der Lieferant darf mit der Ausführung von Mehrarbeit erst dann beginnen, wenn er einen schriftlichen und ausdrücklichen Auftrag von Landal erhalten hat. Wenn diese Folgen für den Preis und/oder die Lieferzeit nach Auffassung von Landal unangemessen sind, werden die Parteien hierüber beraten. Änderungen/Ergänzungen werden stets schriftlich vereinbart. Nicht als Mehrarbeit betrachtet werden zusätzliche Arbeiten, die der Lieferant bei Annahme des Auftrags hätte voraussehen können und müssen.
- 2.7 Der Lieferant ist in keinem Fall befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Landal die Produktspezifikationen seines Produkts zu ändern. Wenn der Lieferant die Absicht hat, Änderungen an dem Produkt vorzunehmen, muss er Landal mindestens 3 Monate vor dem möglichen Kaufdatum eines neuen Produkts detaillierte Informationen über die Änderungen zukommen lassen. Landal behält sich das Recht vor, die Änderungsvorschläge abzulehnen und die Erfüllung entsprechend der früher vereinbarten Spezifikationen einschließlich ordnungsgemäßer Lieferung zu verlangen.
- 2.8 Landal behält sich das Recht vor, die Produkte und Dienstleistungen auf Preise hin zu prüfen und/oder anderweitig zu beziehen.

Artikel 3. LIEFERUNG, AUFLÖSUNG UND GEFAHREÜBERGANG

- 3.1 Wenn der Lieferant zur Ausführung oder Planung des erbetenen Angebots oder des erteilten Auftrags bestimmte, durch Landal bereitzustellende Erläuterungen, Zeichnungen, Modelle, Materialien oder Hilfsmittel benötigt, muss der Lieferant unverzüglich schriftlich angeben, vor welchem Datum der Lieferant im Besitz hiervon sein muss, um die Produkte und/oder Dienstleistungen zum vereinbarten Zeitpunkt liefern zu können.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Produkte und/oder Dienstleistungen innerhalb des in dem Vertrag genannten oder später mit Landal vereinbarten Zeitraums zu liefern. Wenn keine näheren Vereinbarungen hierzu getroffen wurden, müssen die Produkte und/oder Dienstleistungen innerhalb einer Frist von höchstens zwei Wochen geliefert werden. Der Lieferant ist bereits durch die Überschreitung der mit Landal vereinbarten Lieferzeiten in Verzug.
- 3.3 Landal hat das Recht, den Auftrag und/oder Vertrag ohne nähere Inverzugsetzung und ohne richterliche Intervention ganz oder teilweise aufzulösen, falls:
- die Beschreibung oder Menge der Produkte und/oder Dienstleistungen nicht den Vereinbarungen entsprechen
 - das vereinbarte Lieferdatum überschritten wird, ungeachtet der Ursache der Überschreitung
 - der Lieferant eine andere Verpflichtung im Rahmen des betreffenden Vertrags/Auftrags nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erfüllt
 - der Lieferant für insolvent erklärt wurde, Zahlungsaufschub beantragt hat, seinen Betrieb ruhen lässt oder liquidiert oder an Dritte überträgt oder fusioniert, wobei die Verfügungsgewalt bei dem Lieferanten zu einem substantiellen Teil an andere übergeht.
- Ungeachtet dessen, ob Landal von ihrem Recht auf Auflösung Gebrauch macht, muss der Lieferant den Schaden und die Kosten, die sich aus dem unter a, b und c dieses Absatzes Festgelegten ergeben, erstatten. Hierin sind eventuelle Mehr- und sonstige Kosten für den Fall inbegriffen, dass Landal beschließt, den Auftrag anderweitig zu platzieren, um ihren Bedarf an den in diesem Auftrag bestellten Produkten und/oder Dienstleistungen zu decken.
- Landal ist ferner (ohne Inverzugsetzung) berechtigt, alle eventuellen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten

aus anderen Verträgen bzw. kraft anderer Vereinbarungen auszusetzen.

3.4 Alle Forderungen, die Landal im Falle von Absatz 3 gegenüber dem Lieferanten hat, sind unverzüglich und vollständig fällig. Bei einer Auflösung gemäß Absatz 3 hat Landal das Recht, alle bereits durch das Unternehmen getätigten Zahlungen als zu Unrecht geleistet wieder einzuziehen.

3.5 Alle Kosten für Lieferung, Verpackung und Versand einschließlich Einfuhrzölle, Transportversicherung und/oder Einfuhrrechte gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, dass diesbezüglich ausdrücklich andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Der Lieferant ist verpflichtet, für eine geeignete Verpackung, die alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, sowie für Schutz, Versicherung und ordnungsgemäßen Transport zu sorgen.

3.6 Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Landal können von Landal zurückgewiesen werden, ohne dass Landal deswegen zu Vergütung oder Schadenersatz verpflichtet ist.

3.7 Das Eigentum an gelieferten Produkten und/oder Dienstleistungen und die Gefahr daran gehen auf Landal über, nachdem diese bei Landal – bei einer entsprechend befugten Person - abgeliefert und gegebenenfalls montiert und installiert worden sind. Produkte und/oder Dienstleistungen werden DDP gemäß Incoterms 2010 (Geliefert Zoll bezahlt) an die von Landal angegebene Adresse geliefert. Der Lieferant muss die Produkte und/oder Dienstleistungen auf eigene Kosten und Gefahr und gemäß den Anweisungen von Landal entladen, montieren bzw. installieren (lassen). Der Lieferant trägt die Gefahr für Beschädigung oder Verlust der bestellten Produkte bis zur Annahme entsprechend diesen Allgemeinen Bedingungen.

3.8 Wenn Landal dem Lieferanten Produkte zwecks Montage, Beaufsichtigung der Montage oder Prüfung oder Inbetriebnahme der bereits montierten Produkte zur Verfügung stellt, trägt der Lieferant hierfür die Gefahr ab dem Zeitpunkt, da die Produkte dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden, bis zur Annahme der Lieferung durch Landal.

3.9 Wenn der Lieferort nicht ausdrücklich vereinbart wurde, gilt als Lieferort die (Neben-) Niederlassung von Landal, die den Auftrag erteilt hat.

3.10 Der Lieferant muss Landal eine sich abzeichnende Überschreitung der Lieferfrist unverzüglich schriftlich und mit Angabe einer Begründung mitteilen. Dies lässt die eventuellen Folgen und Ansprüche von Landal, die sich in Bezug auf diese Überschreitung ergeben, gemäß dem Vertrag oder der gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

3.11 Landal hat jederzeit das Recht, das (Transport-) Verpackungsmaterial auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzuschicken. Die Verarbeitung bzw. Entsorgung von (Transport-) Verpackungsmaterial obliegt dem Lieferanten. Falls auf Ersuchen des Lieferanten Verpackungsmaterial verarbeitet oder vernichtet wird, erfolgt dies auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

3.12 Alle in den Aufträgen von Landal verwendeten Handelsbegriffe werden nach den Definitionen, die diesbezüglich in den Incoterms 2010 aufgeführt sind, interpretiert.

Artikel 4. GARANTIE

4.1 Der Auftragnehmer garantiert die Tauglichkeit der von ihm gelieferten Produkte und ausgeführten Dienstleistungen. Diese Garantie beinhaltet mindestens, dass:

- die Produkte/Dienstleistungen für den Zweck geeignet sind, zu dem der Auftrag erteilt wurde, insofern dem Lieferant das Ziel bekannt war oder ihm hätte bekannt sein können
- die Produkte/Dienstleistungen gemäß dem neuesten Stand der Technik geliefert/hergestellt wurden
- die Produkte/Dienstleistungen hinsichtlich Inhalt, Menge, Beschreibung, Qualität, Sicherheit, Leistung und Ergebnissen vollständig dem Auftrag/der Bestellung entsprechen

Fassung 2017

Namenszeichen des Lieferanten:

- die in Bezug auf die Produkte/Dienstleistungen geltenden (inter)nationalen gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Rechtsvorschriften – u.a. hinsichtlich Umweltschutz, Gesundheit, Qualität usw. - (fristgerecht) erfüllt wurden
- die Produkte/Dienstleistungen ansonsten den Anforderungen entsprechen, die billigerweise an sie gestellt werden können
- die Produkte neu, von guter Qualität und hinsichtlich Entwurf, Verarbeitung, Herstellung, Konstruktion und Maßanfertigung fehlerfrei sind, die verwendeten Materialien keine Mängel aufweisen und die Sicherheit bieten (gemäß Artikel 6:186 Burgerlijk Wetboek), die von ihnen erwartet werden kann.

Zudem garantiert der Lieferant, dass die von ihm gelieferten Produkte/Dienstleistungen (einschließlich Methoden, Arbeitsverfahren, Zeichnungen, Modelle, Filme, Abbildungen, Formen, Bildträger und/oder etwaiges anderes grafisches Material) nicht die (industriellen oder geistigen) Eigentumsrechte Dritter verletzen.

4.2 Produkte werden in jedem Fall als untauglich im Sinne von Absatz 1 betrachtet, wenn innerhalb eines Jahres nach Lieferung Mängel hieran entstehen, es sei denn, dass dies auf normalen Verschleiß oder erhebliches Verschulden Landals zurückzuführen ist.

4.3 Vorgenannte Garantie beinhaltet ohne Einschränkung der Ansprüche Landals auf Erstattung der Kosten, Schäden und Zinsen, dass die Mängel, die innerhalb eines Jahres nach Lieferung oder Übergabe entstehen, kostenlos und auf erste Aufforderung Landals hin unverzüglich und vollständig behoben werden, falls nötig auch durch den Austausch von Produkten. Nach Behebung der Mängel beginnt ein neuer Garantiezeitraum gemäß Absatz 2.

4.4 Wenn der Lieferant seine Garantiepflicht nicht erfüllt, hat Landal das Recht, die Reparatur, den Austausch oder eine Ersatzdienstleistung durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ausführen zu lassen.

4.5 Wenn dies für die Sicherheit von Personen und/oder den Fortschritt der Arbeiten erforderlich ist, ist Landal berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vorläufige Reparaturen durchzuführen/alternative Dienstleister einzuschalten. Der Lieferant ist nur dann berechtigt, die Übernahme der Landal entstandenen Kosten abzulehnen, wenn er nachweist, dass er über die betreffenden Mängel nicht rechtzeitig informiert wurde und er, wenn er rechtzeitig informiert worden wäre, diese Mängel mindestens ebenso schnell behoben hätte.

Artikel 5. INSPEKTION VOR DER LIEFERUNG

5.1 Landal hat zu jeder Zeit das Recht, bestellte Produkte und Ergebnisse von Dienstleistungen vor der Lieferung während der Bearbeitung, Herstellung oder Lagerung zu besichtigen, zu beurteilen oder zu überprüfen (oder dies ausführen zu lassen). Der Lieferant muss Landal oder den von Landal zu benennenden Sachverständigen ohne jede Einschränkung hierzu in die Lage versetzen, die hierfür benötigten Einrichtungen zur Verfügung stellen und die erforderliche Unterstützung leisten.

5.2 Landal muss den Lieferanten rechtzeitig über Tests informieren, die Landal ausführen wird. Der Lieferant hat das Recht, bei diesen Tests anwesend zu sein oder sich durch einen von ihm zu benennenden Sachverständigen vertreten zu lassen.

5.3 Unabhängig davon, ob Landal von ihren Rechten gemäß dem in den beiden vorhergehenden Absätzen dieses Artikels Festgelegten Gebrauch macht, unabhängig davon, wie das Ergebnis der beabsichtigten Besichtigungen und Tests ausfällt und unabhängig davon, welche Informationen Landal dem Lieferanten hierüber mitteilt, haftet der Lieferant auch weiterhin selbst voll für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags.

Artikel 6. PRÜFUNG UND REPARATUR

6.1 Landal muss die bestellten Produkte/ausgeführten Dienstleistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung oder Ausführung prüfen.

6.2 Die Annahme hat keine weiter reichende Bedeutung, als dass nach vorläufigem Urteil von Landal der äußere Zustand der Produkte/die sichtbare Ausführung der Dienstleistungen mit dem Auftrag/der Bestellung übereinstimmt. Insbesondere hindert die Annahme Landal nicht daran, den Lieferanten wegen Nichterfüllung seiner in Artikel 4 genannten Garantiepflicht oder einer anderen Verpflichtung gegenüber Landal in Anspruch zu nehmen.

6.3 Für den Fall, dass Landal die Produkte/Dienstleistungen beanstandet oder wenn nachträglich nach angemessenem Urteil Landals erkennbar wird, dass sie den Anforderungen des Vertrags und des Auftrags nicht genügen, kann Landal dem Lieferanten, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, die Möglichkeit geben, auf erste Aufforderung hin die erkannten Unzulänglichkeiten und/oder Mängel auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zu beheben und/oder zu reparieren. Auch zusätzliche Kosten wie für Demontage, Transport und Neumontage gehen zu Lasten des Lieferanten. Nach gegenseitiger Rücksprache bestimmt Landal auf angemessene Art, wie und innerhalb welcher Frist die Behebung der Mängel und/oder Unzulänglichkeiten erfolgen soll.

6.4 Wenn nach angemessenem Urteil von Landal ein Austausch oder eine Nachbesserung der Produkte/Dienstleistungen gemäß Absatz 3 nicht möglich ist oder der Lieferant der in Absatz 3 genannten Aufforderung nicht innerhalb der von Landal gesetzten Frist nachkommt, ist der Lieferant gehalten, alle von Landal erhaltenen Beträge an Landal zurückzuzahlen, ohne dass der Lieferant das Recht hat, diese Beträge mit ihm zustehenden oder von ihm beanspruchten Forderungen gegen Landal zu verrechnen. Landal ist sodann berechtigt, alle erforderlichen Schritte auszuführen bzw. ausführen zu lassen und den Lieferanten mit den hiermit verbundenen Kosten zu belasten, einschließlich der zusätzlichen Ausgaben, die Landal nach billigem Ermessen tätigen muss, um Ersatzprodukte/Ersatzdienstleistungen zu erhalten.

Artikel 7. HAFTUNG UND FREISTELLUNG

7.1 Die Ausführung des Auftrags erfolgt gänzlich auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist für alle Schäden verantwortlich, die Landal direkt oder indirekt erleidet und die verursacht wurden durch Mängel bei der Lieferung oder an den gelieferten Produkten/Dienstleistungen oder hiermit in Zusammenhang stehen, durch Zutun des Personals des Lieferanten oder Mängel des Materials, dessen sich der Lieferant bei der Ausführung des Auftrags bedient.

7.2 Der Lieferant muss während der Laufzeit des Auftrags für eine adäquate Versicherung gegen die in Absatz 1 genannten Schäden sowie für andere Schäden aufgrund der (Betriebs-) Haftpflicht sorgen. Der Lieferant händigt auf Aufforderung von Landal eine Kopie der Police aus.

7.3 Das eigene Risiko sowie eine so genannte „Aufsichtsklausel“ müssen in der abzuschließenden Versicherung ausgeschlossen sein. Wenn in den Ausschreibungsdokumenten und/oder dem Vertrag nicht anders angegeben, muss die Mindestdeckung der Versicherung 4.500.000 Euro pro Ereignis pro Jahr betragen.

7.4 Der Lieferant verpflichtet sich - umgehend nach der Haftbarmachung durch Landal - alle Ansprüche bezüglich der Auszahlungen von Versicherungsleistungen auf erste Aufforderung hin an Landal abzutreten.

7.5 Der Lieferant stellt Landal von allen Ansprüchen Dritter auf Vergütung jedweder von ihnen erlittenen Schäden, die verursacht wurden durch Mängel bei der Lieferung oder an den gelieferten Produkten/Dienstleistungen oder hiermit in Zusammenhang stehen, durch Zutun des Personals des Lieferanten oder Mängel des Materials, dessen sich der Lieferant bei der Ausführung des Auftrags bedient, frei.

7.6 Landal ist in keiner Weise für Verletzungen, die der Lieferant, dessen Arbeitnehmer oder anderen Auftragnehmer erleiden, oder für Beschädigung, immaterielle Schäden, Verlust oder Diebstahl von

Materialien, Gegenständen oder Werkzeugen des Lieferanten oder dessen Arbeitnehmern oder Subunternehmern, die sich auf dem Gelände von Landal befinden, haftbar.

- 7.7 Der Lieferant und seine Arbeitnehmer sowie von ihm eingeschaltete Dritte müssen die gesetzlichen Bestimmungen zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz einhalten. Auch müssen eventuelle Betriebsvorschriften, Regelungen und Anweisungen des Personals von Landal hinsichtlich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz befolgt werden.

Artikel 8. VON LANDAL ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE GEGENSTÄNDE

- 8.1 Landal bleibt Eigentümer aller Gegenstände, die das Unternehmen dem Lieferanten in Zusammenhang mit dem Auftrag zur Verfügung stellt (darunter Zeichnungen, Modelle, Instruktionen, Spezifikationen, Geräte, Software, Stempel, Werkzeuge oder andere Hilfsmittel). Der Lieferant muss vorbehaltlich einer von Landal hierfür gewährten schriftlichen Zustimmung alle Handlungen bezüglich dieser Gegenstände unterlassen, die dazu führen können, dass Landal das Eigentum daran durch Verarbeitung, Zuwachs, Vermischung oder in welcher Weise auch immer verliert. Des Weiteren steht der Lieferant dafür ein, dass diese Gegenstände nicht mit Rechten Dritter belastet werden.

- 8.2 Falls nicht schriftlich anders vereinbart, muss der Lieferant selbst und auf eigene Kosten für alle Einrichtungen sorgen, die für die Verrichtung der Dienstleistungen notwendig sind. Unter Einrichtungen sind alle Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Kräne, Gerüste und Teile davon, Verbrauchsartikel und dergleichen, die der Lieferant bei der Erfüllung des Vertrags verwendet, zu verstehen.

- 8.3 Der Lieferant hat kein Retentions- oder Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die Gegenstände und muss diese auf erste Aufforderung von Landal hin abgeben.

- 8.4 Der Lieferant versichert die Gegenstände zu den üblichen Bedingungen auf eigene Kosten zugunsten von Landal gegen alle Schäden, die die Folge eines vollständigen oder teilweisen Verlusts oder Beschädigung sind, und zwar ungeachtet der Ursache. Landal hat das Recht, Einsicht in die betreffende Police bzw. die betreffenden Policen, in der bzw. denen Landal als Mitversicherter angegeben sein muss, zu verlangen.

- 8.5 Landal behält sich all ihre Rechte geistigen Eigentums (darin begriffen vergleichbare Rechte wie Know-how) auf ihre Gegenstände vor. Der Lieferant erhält eine streng persönliche, nicht übertragbare und nicht exklusive Lizenz für die Verwendung der Gegenstände von Landal während der Laufzeit des Vertrags gemäß diesem Artikel und unter der auflösenden Bedingung der nicht vollständigen Erfüllung aller gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, die der Lieferant im Hinblick auf Landal einhalten muss.

- 8.6 Der Lieferant muss die Gegenstände als erkennbares Eigentum von Landal kennzeichnen und diese in gutem Zustand an Landal zurückgeben, es sei denn, dass er von Landal anders lautende Instruktionen erhält. Die Verwendung der Gegenstände erfolgt gänzlich auf eigene Gefahr des Lieferanten. Landal ist vorbehaltlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits oder ihrer führenden Mitarbeiter nicht haftbar für eventuelle nachteilige Folgen der Verwendung der Gegenstände für den Lieferanten oder Dritte. Der Lieferant darf die Sachen weder für andere Zwecke als für die Durchführung des Auftrags verwenden, noch darf er eine Ermächtigung geben oder zulassen, dass sie von Dritten oder in Zusammenhang mit einem beliebigen anderen Zweck verwendet werden.

- 8.7 Der Lieferant ist verpflichtet, Landal schriftlich auf die Untauglichkeit von oder Mängel an von oder im Auftrag von Landal zur Verfügung gestellten und/oder vorgeschriebenen Waren und/oder Verfahren hinzuweisen, sofern diese dem Lieferanten bekannt waren oder billigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie ihm bekannt hätten sein müssen.

Artikel 9. AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN AUF DEM GELÄNDE UND IN DEN GEBÄUDEN VON LANDAL

- 9.1 Der Lieferant muss sich, bevor er mit der Ausführung eines Vertrags beginnt, über die Bedingungen in den Gebäuden von Landal, in denen die Dienstleistungen ausgeführt werden müssen, informieren. Die durch die oben genannten Bedingungen verursachten Kosten für Verzögerung bei der Ausführung des Vertrags gehen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

- 9.2 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Anwesenheit und die Anwesenheit seines Personals auf dem Gelände und in den Gebäuden von Landal die ungestörte Fortführung der Arbeiten von Landal und von Dritten nicht behindern.

- 9.3 Die Arbeitszeiten des Lieferanten müssen den allgemein bei Landal geltenden Arbeitszeiten entsprechen. Der Lieferant muss alle Anstrengungen unternehmen, um bei der Ausführung von Arbeiten so weit wie möglich Rücksicht auf den Betrieb des von Landal geführten Unternehmens zu nehmen und eventuelle Belästigungen und/oder Probleme auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Arbeiten so auszuführen, dass für Mitarbeiter, Gäste und/oder Eigentum von Landal keine Gefahr besteht und/oder keine Schäden entstehen. Für feuergefährliche Arbeiten (schweißen, schleifen, löten, Farbe abbrennen, Dachdeckerarbeiten usw.) benötigt der Lieferant die schriftliche Erlaubnis von Landal. Diese Erlaubnis ist in Form einer Landal-Genehmigung einzuholen. Die beauftragten Unternehmen und Mitarbeiter müssen sich an die Bestimmungen dieser Landal-Genehmigung halten („Genehmigung für feuergefährliche Arbeiten“). Dies gilt unbeschadet der sonstigen (gesetzlichen) Verpflichtungen des Lieferanten und lässt die Haftung des Lieferanten unberührt.

Artikel 10. (VERPFLICHTUNGEN BEI) EINSATZ VON PERSONAL UND DRITTEN

- 10.1 Der Lieferant darf für die Ausführung von Dienstleistungen nur zuverlässiges und fachkundiges Personal einsetzen. Wenn nach Auffassung von Landal hierfür Anlass besteht, kann Landal die Entfernung dieses Personals anordnen und ist der Lieferant verpflichtet, das entfernte Personal unverzüglich unter Berücksichtigung der im ersten Satz von Absatz 1 genannten Anforderungen zu ersetzen.

- 10.2 Der Lieferant ist verantwortlich für die richtige Umsetzung der Ausweisregelungen für sein Personal gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Verpflichtungen, darunter das niederländische Gesetz über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften (*Wet Arbeid Vreemdelingen*). Landal hat die Befugnis zur Identifizierung des Personals, das vom Lieferanten bei der Ausführung der Arbeiten eingesetzt wird.

- 10.3 Landal hat die Befugnis zur (unangekündigten) Inspektion und Prüfung aller von dem Lieferanten und dessen Personal zur Ausführung der Dienstleistungen zu verwendenden Ausrüstung und Materialien.

- 10.4 Der Lieferant muss über eine gültige Anmeldebescheinigung bei einer „Bedrijfsvereniging“ (niederl. branchengebundener Sozialversicherungsträger), bei der er angemeldet ist, sowie über eine Niederlassungsgenehmigung verfügen, falls diese erforderlich ist. Der Lieferant muss auf erste Aufforderung von Landal die vorgenannten Bescheide vorzeigen.

- 10.5 Der Lieferant muss auf erste Aufforderung von Landal hin eine Übersicht aushändigen, welche den Namen, Vornamen, die Anschrift, den Wohnort, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Sozialversicherungsnummer und die Arbeitsbedingungen des gesamten Personals enthält, das von dem Lieferanten von Woche zu Woche eingesetzt wird. Des Weiteren muss der Lieferant auf Verlangen Lohnaufstellungen sowie Rechenschaft über Mannstunden zur Einsichtnahme vorlegen.

- 10.6 Der Lieferant muss seine Verpflichtungen gegenüber den von ihm beschäftigten Mitarbeitern strikt einhalten.

- 10.7 Der Lieferant muss für die korrekte, fristgerechte und vollständige Erklärung und Abführung aller zu zahlenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge hinsichtlich der ausgeführten Dienstleistungen sorgen und stellt Landal von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei. In Zusammenhang

hiermit darf der Lieferant den entsprechenden Teil der Rechnungen seiner Subunternehmer nur auf G-Konten seiner Subunternehmer bzw. direkt (in ein Depot) an das Finanzamt überweisen und muss darauf achten, dass die Subunternehmer ihre Subunternehmer in gleicher Weise bezahlen.

- 10.8 Landal ist jederzeit befugt, bezüglich der Dienstleistungen geschuldete Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer, für die das Unternehmen gemäß dem niederländischen Gesetz über die Steuer- und Sozialversicherungspflichten mittelbarer Arbeitgeber (*Wet Ketenaansprakelijkheid*) verantwortlich ist, an den Lieferanten mittels Überweisung auf dessen gesperrtes Konto bzw. direkt (in ein Depot) an das Finanzamt im Sinne des *Wet Ketenaansprakelijkheid* zu zahlen. In diesem Zusammenhang hat Landal in jedem Fall das Recht, 40 % des Gesamtrechnungsbetrags direkt auf ein gesperrtes Konto bzw. direkt (in ein Depot) beim Finanzamt zu überweisen. Landal ist außerdem berechtigt, den vollständigen Betrag geschuldeter Umsatzsteuer direkt auf ein gesperrtes Konto bzw. direkt (in ein Depot) beim Finanzamt zu überweisen.

- 10.9 Im Rahmen des *Wet Ketenaansprakelijkheid* muss der Lieferant auf erste Aufforderung von Landal hin und jeweils nach Ablauf eines Quartals eine vom Finanzamt ausgestellte Erklärung zum Zahlungsverhalten in Bezug auf die Lohn- und Umsatzsteuer vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er den Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nachkommt.

- 10.10 Außerdem ist der Lieferant gehalten, über einen gültigen, auf Verlangen von Landal vorzuzeigenden Nachweis seiner Registrierung beim Finanzamt, einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister der Handelskammer und darüber hinaus – falls das *Wet Ketenaansprakelijkheid* gilt – auch den Original-Sperkontovertrag zu verfügen.

- 10.11 Der Lieferant verpflichtet sich, die Identität aller seiner Arbeitnehmer und von ihm beauftragten Hilfspersonen festzustellen und eine Kopie eines gültigen Identitätsnachweises dieser Personen zu erstellen und aufzubewahren. Der Lieferant händigt Landal immer vor Durchführung der Arbeiten eine Kopie eines gültigen Identitätsnachweises der Personen aus, die die Arbeiten im Rahmen des vorliegenden Vertrags ausführen.

- 10.12 Sofern Arbeiten durch Selbständige ausgeführt werden, muss der Lieferant Landal von eventuellen Sozialversicherungsbeitrags- und Steuerforderungen freistellen. In diesem Zusammenhang muss der Lieferant für jeden Selbständigen im Vorwege einen gültigen Identitätsnachweis und eine Kopie einer genehmigten (Muster-) Vereinbarung im Sinne des *Wet Deregulering beoordeling Arbeidsrelaties* („DBA-wetgeving“) vorlegen. Die in diesem Vereinbarung beschriebenen Arbeiten müssen den auszuführenden Arbeiten entsprechen.

- 10.13 Der Lieferant ist gegenüber Landal voll verantwortlich und haftbar für die Einhaltung des *Wet Arbeid Vreemdelingen* und stellt Landal von Bußgeldern, Schäden und/oder anderen Sanktionen frei, die sich auf Grund des *Wet Arbeid Vreemdelingen* ergeben.

- 10.14 Unbeschadet ihrer sonstigen (gesetzlichen) Ansprüche ist Landal vollauf berechtigt, die dem Lieferanten geschuldeten Beträge mit noch nicht fälligen Forderungen zu verrechnen, die Landal an den Lieferanten hat, und zwar in Bezug auf durch den Lieferanten und/oder ihm nachfolgende bzw. durch ihn eingesetzte Auftragnehmer nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer und/oder Umsatzsteuer, für die Landal auf Grund des *Wet Ketenaansprakelijkheid* belangt werden kann.

- 10.15 In Fällen wie dem oben genannten hat Landal durch Zahlung bzw. Verrechnung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten erfüllt.

Artikel 11. GEISTIGES EIGENTUM

- 11.1 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Landal ist es dem Lieferanten nicht gestattet, eventuell vorhandene Zeichnungen, Modelle, Namen, Marken, Fotos, Filme, Logos, Abbildungen, Musik, Erfindungen, Berechnungen, Prognosen, Formen, Bildträger und/oder sonstiges (grafisches) Material oder Software bzw. (sonstige) Arbeiten aus den Bereichen Literatur, Wissenschaft oder Kunst von

- Landal in (öffentlichen) Äußerungen wie Werbung, Anzeigen, Unternehmensbroschüren, Referenzlisten u.ä. zu verwenden.
- 11.2 Wenn es die Ausführung des Auftrags mit sich bringt, dass der Lieferant Zeichnungen, Modelle, Fotos, Filme, Abbildungen, Formen, Bildträger, Musik, Erfindungen und/oder sonstiges (grafisches) Material oder Software bzw. (sonstige) Arbeiten aus den Bereichen Literatur, Wissenschaft oder Kunst erstellt oder entwickelt, werden diese nach Ausführung des Auftrags Eigentum von Landal. Gleiches gilt für die darauf ruhenden Rechte industriellen und geistigen Eigentums, darunter u.a. Urheberrechte, Modellrechte, Markenrechte und Patente.
- 11.3 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Produkte/Dienstleistungen keine Verletzung der Rechte (geistigen Eigentums) von Landal oder Dritten darstellen, und stellt Landal und ihre Kunden im Hinblick auf jedwede derartige Verletzung und vergleichbare Ansprüche in Bezug auf Know-how, unerlaubten Wettbewerb u.ä. frei.
- 11.4 Wenn infolge der Verletzung derartiger Rechte Klage erhoben wurde oder die Möglichkeit hierfür besteht, muss der Lieferant unbeschadet der Rechte von Landal, darunter das Recht auf Auflösung des Vertrags, auf seine Kosten:
- nach nachträglich das Recht erwerben, die Verwendung der (bzw. des betreffenden Teils der) Produkte durch Landal fortzusetzen
 - oder das (betreffende Teil des) Produkt(s) austauschen und/oder ändern; oder das (betreffende Teil des) Produkt(s) gegen Erstattung der Kosten, Schäden und Zinsen zurück nehmen. Änderung und/oder Austausch darf nicht zur Folge haben, dass Landal in den Nutzungsmöglichkeiten der Produkte eingeschränkt wird.
- 11.5 Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten innerhalb von zwei Wochen nach einer entsprechenden Aufforderung von Landal alle Landal bekannten Abnahmeinformationen, Verbrauchsdaten, Wartungsinformationen oder anderweitige Managementinformationen in Bezug auf den betreffenden Vertrag Landal in einer digital bearbeitbaren Datei zur Verfügung zu stellen.
- 11.6 Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Vermeidung von Stagnation bei Landal und zu einer Beschränkung der Landal zusätzlich entstehenden Kosten und/oder des zu erleidenden Schadens beitragen können.

Fassung 2017

Namenszeichen des Lieferanten:

- bestimmten Teils der Organisation von Landal werden als für die gesamte Organisation von Landal geltend angesehen.
- 12.6 Landal ist berechtigt, jedwede Forderung, die der Lieferant ihm gegenüber hat, mit jedweder Forderung, die Landal gegenüber dem Lieferanten hat (aus welchen Gründen auch immer und unabhängig davon, ob diese einklagbar ist oder nicht), zu verrechnen.
- 12.7 Landal ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, wenn das Unternehmen einen Mangel an den Produkten oder bei der Ausführung von Dienstleistungen bzw. des Vertrags feststellt.
- 12.8 Zahlung oder Verrechnung durch Landal bedeutet keinesfalls den Verzicht auf das Recht Landals, Erfüllung, Auflösung oder Schadenersatz zu fordern.
- 12.9 Der Lieferant stellt Landal von allen Kosten und Schäden frei, die sich für Landal aus der Tatsache ergeben können, dass: - der Lieferant nicht ordnungsgemäß für die Umsatzsteuer in einem relevanten EU-Mitgliedsstaat registriert ist und/oder dass der Lieferant gegenüber Landal und/oder den Umsatzsteuerbehörden in einem relevante EU-Mitgliedsstaat falsche oder unzeitige Angaben gemacht hat.

Artikel 13. GEHEIMHALTUNG

- 13.1 Der Lieferant, dessen Arbeitnehmer und Subunternehmer sind zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet, und zwar im Hinblick auf alles, was ihnen vor, während oder nach der Ausführung des Auftrags in Bezug auf Betriebsangelegenheiten von Landal im weitesten Sinne des Worts bekannt wird, worunter u.a. fallen: Betriebszahlen, Umsatzprognosen, Werbekampagnen und Informationen, die das in Art. 11 dieser Bedingungen genannte geistige Eigentum betreffen, wie Zeichnungen, Modelle, Fotos, Filme, Abbildungen, Formen, Bildträger und sonstiges grafisches Material oder Software. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Ausführung eines Auftrags und/oder Vertrags in Kraft.
- 13.2 Alle schriftlichen Informationen, die dem Lieferanten von Landal ausgehändigt wurden, müssen nach Lieferung oder Abschluss des Auftrags an Landal zurückgegeben werden.

Artikel 14. HÖHERE GEWALT

- 14.1 Wenn der Lieferant als Folge höherer Gewalt dauerhaft nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, ist Landal nur zur Zahlung der tatsächlich gelieferten Leistung gehalten.
- 14.2 Unter höherer Gewalt sind ausschließlich durch äußere Einflüsse bedingte Katastrophen wie Naturkatastrophen, Mobilmachung und/oder (Bürger-)Krieg zu verstehen. Nichterfüllung von Unterlieferanten wird nicht als höhere Gewalt betrachtet.
- 14.3 Unter höherer Gewalt wird in keinem Falle verstanden: Personalmangel, Streiks, Krankheit des Personals, verspätete Lieferung oder mangelnde Eignung von Rohstoffen, Nichterfüllung von durch die betreffende Partei eingeschalteten Dritten sowie Liquiditätsprobleme.

Artikel 15. SICHERHEIT UND UMWELT

- 15.1 Der Lieferant, dessen Arbeitnehmer und eventuell eingeschaltete Dritte sind gehalten, die gesetzlichen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen sowie allgemeine (inter)nationale und/oder Branchennormen und Vorschriften einzuhalten. Die Arbeitnehmer müssen allerdings auch die von Landal erlassenen Vorschriften für Sicherheit und Hygiene beachten.
- 15.2 Eventuelle zusätzliche Betriebsvorschriften und Regelungen im Bereich der in Absatz 1 genannten gesetzlichen Vorschriften müssen von dem Lieferanten und seinem Personal befolgt werden.
- 15.3 Der Lieferant und sein Personal müssen sich vor Beginn der Dienstleistungen über die geltenden Vorschriften und Regelungen gemäß Absatz 1 informieren. Ein Exemplar der vorgenannten Vorschriften und Regelungen wird dem Lieferanten auf sein Ersuchen hin von Landal zur Verfügung gestellt.

- 15.4 Landal kann den Lieferanten verpflichten, Gegenstände, die der Lieferant in Verkehr gebracht hat und an denen ein Mangel festgestellt wird bzw. ein Mangel offenbar zu werden droht, innerhalb einer durch Landal zu bestimmenden Frist vom Markt zu nehmen (im Folgenden Recall-Aktion). Alle hiermit verbundenen Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten, der Landal von diesbezüglichen Ansprüchen freistellen muss. Der Lieferant muss Landal sofort informieren, wenn ein (möglicher) Mangel festgestellt wurde oder es Hinweise auf einen solchen gibt.

Artikel 16. DOKUMENTATION

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die (schriftliche und/oder elektronische) Dokumentation, die den Zweck hat, sicherzustellen, dass Produkte und/oder Dienstleistungen ordnungsgemäß verwendet werden können, Landal vor der Lieferung oder gleichzeitig mit der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Unter Dokumentation sind u.a. Eigentums- und Garantienachweise, eventuelle (Ursprungs-)Zertifikate, Gebrauchsanweisungen usw. zu verstehen.
- 16.2 Landal kann über die Verwendung der Dokumentation gemäß Absatz 1 frei bestimmen, worunter auch die Vervielfältigung zwecks Eigengebrauch fällt.

Artikel 17. ERSATZTEILE

- 17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer von mindestens 5 (fünf) Jahren (Ersatz)teile, Komponenten, spezielles Werkzeug und/oder Messgeräte gleicher Qualität für die betreffenden Produkte und/oder Dienstleistungen auf Lager zu halten und diese auf Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist an Landal zu liefern, einschließlich der entsprechenden Dienstleistungen, und zwar gegen eine angemessene und marktkonforme Vergütung.

Artikel 18. VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMEN

- 18.1 Die Begriffe Ruhe, Raum und Natur sind die wichtigsten Merkmale (der Parks) von Landal und zugleich auch die wichtigsten Gründe, weshalb sich unsere Gäste für Landal entscheiden. Landal fühlt sich der nächsten Umgebung eng verbunden und setzt sich für die Belange von Natur, Gästen und Gesellschaft ein. Landal legt (dabei) folgende Prinzipien zugrunde:
- respektvoller Umgang mit Auftraggebern, Auftragnehmern, Mitarbeitern und Gemeinwesen
 - Wahrnehmen der Verantwortung für die Umwelt, auch im Hinblick auf kommende Generationen
 - Schaffen von ökonomischem Wert auf integre, nachhaltige Weise
- Der Lieferant unterstützt diese Prinzipien und achtet darauf, dass diese in seinem Unternehmen umgesetzt werden.
- 18.2 Der Lieferant führt sein Unternehmen in einer Art und Weise, die die Kontinuität des Unternehmens gewährleistet. Der Lieferant muss Landal sofort schriftlich informieren, wenn in Bezug auf den Lieferanten oder ein Unternehmen, das zu der Gruppe des Lieferanten gehört, Folgendes eintritt:
- Anmeldung oder Verhängung des Konkurses oder Einleitung eines gerichtlichen Vergleichs-, Zahlungsaufschub- oder Liquidationsverfahrens
 - Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die die berufliche Zuverlässigkeit des Lieferanten oder eines Unternehmens, das zu der Gruppe des Lieferanten gehört, in Frage stellt
 - Verurteilung wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation, Bestechung, Betrug oder Geldwäsche
 - Involvierung in ein gerichtliches Verfahren gemäß b und c bzw. in eine vor einem solchen Verfahren oder im Rahmen eines solchen Verfahrens stattfindende Ermittlung.
- Der Lieferant verpflichtet sich des Weiteren, Landal vor Abschluss eines Vertrags schriftlich zu informieren, wenn sich eine oder mehrere der oben genannten Situationen bereits zu diesem Zeitpunkt ergeben.
- 18.3 Der Lieferant hält die geltenden (supra)nationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Wettbewerb ein. Der Lieferant darf keine Bestechungsgelder oder andere unrechtmäßige Vorteile zahlen oder annehmen, um Aufträge, Dienstleistungen, finanzielle und/oder andere Vorteile zu erlangen oder zu behalten.

4 von 5

Namenszeichen Landal:

18.4 Der Lieferant muss die grundlegenden Menschen- und Arbeitsrechte gemäß den Richtlinien und Konventionen der International Labour Organisation (ILO) und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen einhalten.

Artikel 19. PERSONENDATEN

19.1 Wenn bei der Ausführung der Dienstleistungen Personendaten gemäß dem niederländischen Datenschutzgesetz (*Wet Bescherming Persoonsgegevens*) verarbeitet werden, muss der Lieferant als Ausführer für ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen sorgen.

19.2 Landal ist gemäß Artikel 14 Absatz 1 des *Wet Bescherming Persoonsgegevens* berechtigt, regelmäßig, jedoch in angemessenen Abständen, die Erfüllung dieses Artikels zu kontrollieren.

Artikel 20. ANZUWENDENDEN RECHT UND STREITIGKEITEN

20.1 Streitigkeiten zwischen den Parteien, darin inbegriffen solche, die nur von einer Partei als solche betrachtet werden, sind soweit wie möglich gütlich beizulegen.

20.2 Diese Allgemeinen Bedingungen unterliegen niederländischem Recht. Die Anwendbarkeit des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1964 ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Wirkung internationaler Verträge über den Kauf beweglicher körperlicher Gegenstände, deren

Wirkung zwischen den Parteien ausgeschlossen werden kann, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und findet keine Anwendung. Insbesondere wird die Anwendbarkeit der Wiener Kaufrechtskonvention von 1980 (CISG 1980) ausdrücklich ausgeschlossen.

20.3 Bezüglich aller Streitigkeiten in Zusammenhang mit Aufträgen und Verträgen, die unter diese Bedingungen fallen, ist ausschließlich das Gericht in Den Haag zuständig.

20.4 Verpflichtungen, die von ihrem Wesen her auch nach Beendigung eines Vertrags fortauern, bleiben nach Beendigung des Vertrags bestehen, wie u.a. die Verpflichtungen zur Geheimhaltung.